

BGer 7B 988/2023 vom 2. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_988_2023

FR: TF 7B 988/2023 du 2 avril 2024

IT: TF 7B 988/2023 del 2 aprile 2024

Regeste

Fristwiederherstellung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz überwies am 19. April 2023 einen Strafbefehl wegen Verletzung der Verkehrsregeln und des Hundegesetzes gegen A._____ an das Bezirksgericht Höfe zur Anklage. Mit Verfügung vom 3. Juli 2023 wurde A._____ zur Verhandlung vorgeladen. Am 26. Juni 2023 reichte A._____ eine Eingabe betreffend die Vorladung ein und stellte diverse Anträge bzw. beantragte die Abweisung des Strafbefehls. Mit Verfügung vom 29. Juni 2023 wies die Verfahrensleitung sämtliche Anträge ab. Dagegen erhob A._____ am 1. Juli 2023 Beschwerde an das Kantonsgericht Schwyz. Dieses forderte A._____ zur Verbesserung der Beschwerde innert der laufenden Rechtsmittelfrist auf, mit dem Hinweis im Säumnisfall nicht auf die Beschwerde einzutreten. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 trat das Kantonsgericht Schwyz nicht auf die Beschwerde ein, da die Nachbesserung der Beschwerde nicht innerhalb der angesetzten Nachfrist eingereicht worden sei. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2023 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 1. Dezember 2023. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht substantiiert mit der vorinstanzlichen Begründung auseinander. Vielmehr macht er rein appellatorische Ausführungen und behauptet, es sei "rechtlich unzulässig" und "erscheine als unangemessen", dass die Nachbesserung lediglich innert der noch laufenden Rechtsmittelfrist gewährt worden sei. Dies stehe im "direkten Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien eines fairen Verfahrens". Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer indessen angedroht, sie werde auf seine Beschwerde nicht eintreten, sofern die Verbesserung nicht innert der Rechtsmittelfrist eintreffe. Inwiefern sie dadurch

gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert dargetan. Dass er die Nachbesserung innerhalb einer Zeitspanne von sieben Tagen versandt habe, was nach Ansicht des Beschwerdeführers durchaus eine angemessene und rechtlich vertretbare Nachfrist darstelle, ändert daran nichts. Die Beschwerde vermag den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht zu genügen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.